

**Von Gottes Gnaden Wir Friedrich Wilhelm/ Herzog zu Mecklenburg ... Fügen ...  
allen und Jeden in Unserm Ambte [] Geseßenen von Adel und Lehn-Leuten/ und  
allen übrigen/ so ihrer Güter wegen Lehn-Pferde zu praestiren schuldig/ hiemit  
gnädigst zu wißen ... : [Datum auff Unser Vestung Schwerin den 17. Octobr. Anno  
1709.]**

[S.I.], [1709]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/pnn838457207>

Druck    Freier  Zugang



MK

7758

2-59



207

Mk-1758<sup>1-59</sup>

~~19~~<sup>1-59.</sup>



Zettel für Anfänger:

1. Carl Leopold's Convocation Mandat de 13 Aug. 1717. u.  
d. Littera p[ro]p[ter] f[ac]t[um] f[ac]t[um] Memorial.
2. Fäderlichkeit[er] Constitution der gneu[m]t[er] n. w[er]den kann[en]  
Liste der Fürstlichkeiten regierenden Präfessionen p[ro]p[ter] sunt in rebus  
Information ein[em] economistam Beschreibung des Grenzgefehren  
Mandat[um] Exposition u. Exposition 1718.
3. Politische Definition pro illimitato exercitio iuris supervi-  
tatis territorialis ratione comitiorum & collectarum p[ro]p[ter].
4. Libellus gravaminum appellatorius — — morum unter  
andern brennbar wird das in militärbürgerschen Läufen n[on] ofur Läufen =  
Karlsruhe Läuferei verfügt u. verpfändet werden können 1717.
5. Abdruck d[ie] u. Kaiser verfügten Vorstellung über die innenstaatlichen  
Nöte 1717.
6. Fäderlichkeit[er] Constitution des Grenzgefehren Carl Leopold u. d[ie]  
König Verpfändung über den Kriegsformen princeps Adalbert.
7. Regal Mandat vom April 1818. mit n[on] d[ie]n C. Leopold  
verfügenden Scriptis.
8. Extractus n[on] n[on] Induction über die Kriegsform Acife, mit  
neuen Erklarungen über den alten Gegenwart.
9. Nun folgen n[on] 50 verpfänden Edicta, Constitu-  
tiones von Carl Leopold, Friedr. Wilhelm.
10. Ultiores litterae d[ie]c[er]is Friedr. Wilh. ad Caparem
11. d[ie]c[er]is Exactionum Danicarum, 1712.
12. Carl Leopold's Duele Mandat.



# Von Gottes Gnaden Mir Friedrich Wilhelm /

Herzog zu Mecklenburg / Fürst zu  
Wenden / Schwerin und Räzeburg / auch Graff zu  
Schwerin / der Lande Rostock und  
Stargard Herr.

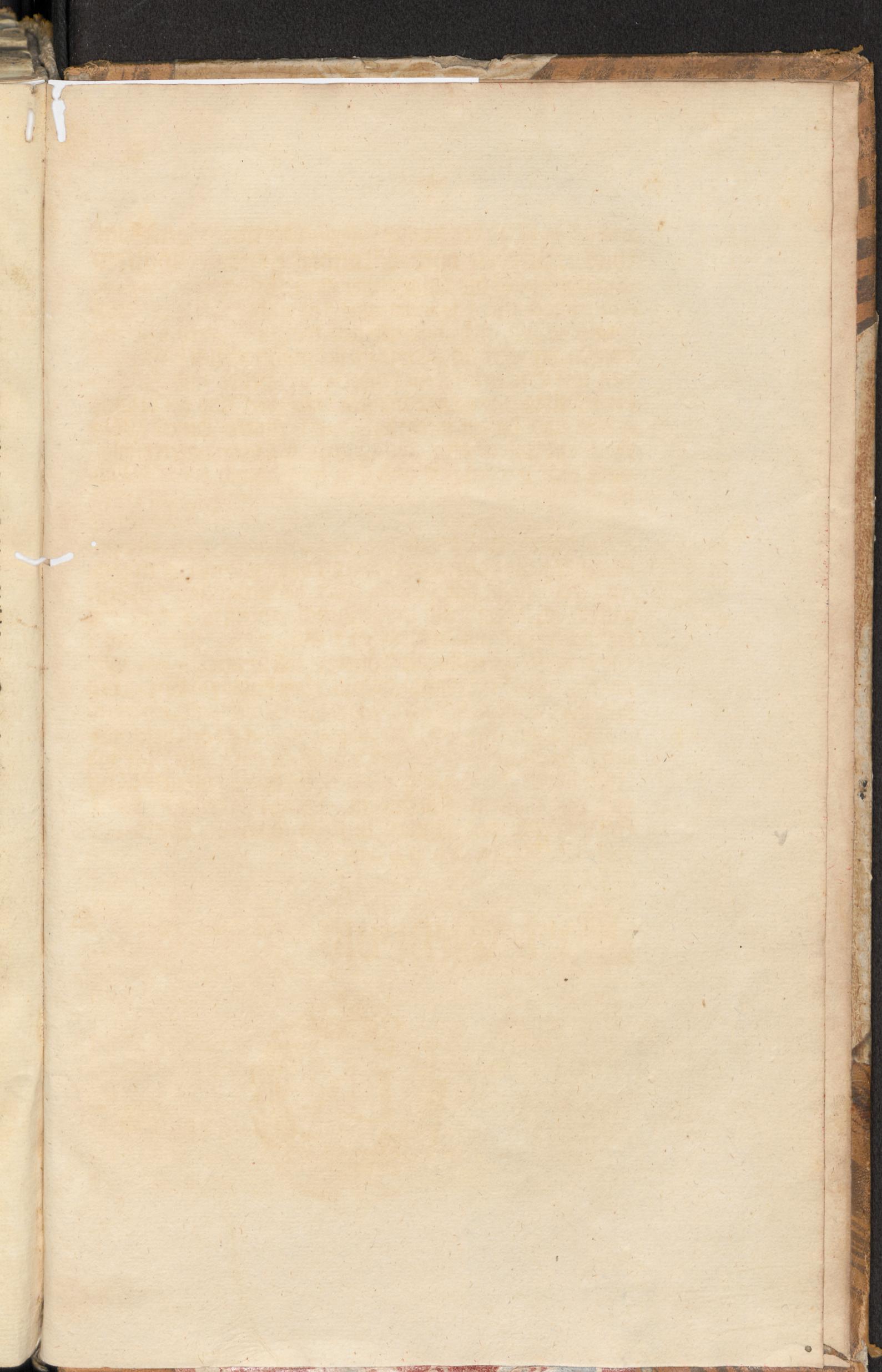
**G**ügen / negst Entbietung Unsers gnädigsten Grusses /  
allen und Jeden in unserm Ambte  
gesessenen von Adel und Lehn-Leuten / und allen übrigen /  
so ihrer Güter wegen Lehn-Pferde zu præstiren  
schuldig / hiemit gnädigst zu wissen / und ist ohne  
dem leider ! fund und offenbahr / welcher gestalt durch Gottes  
Verhängniß / die Zeiten jemehr und mehr besorg- und gefährlich /  
so wol wegen überhand nehmender Contagion, als anderer zube-  
fürchtender Unruhe / sich anlassen / und dergestalt erzeigen / daß Wir  
dahero aus sonderbahrer tragender Landes - Väterl. Liebe und  
Vorsorge bewogen werden / nach möglichkeit dahin zusehen / daß  
Unsere Lande und getreue Unterthanen / bey so beschaffenen Leuff-  
ten / von der schädlichen Seuche der Pestilenz so wol / als anderer  
zubesorgender Unruhe / durch Gottes Gnade conserviret bleiben  
mögen.

Wann Wir nun zu solchem ende der Nothwendigkeit zu seyn  
erachtet / Unsere Ritter- und Lehn-Pferde auff zu bieten; Als befeh-  
len Wir allen und Jeden obbenandten hiemit gnädigst / und bey  
Verlust Ihrer Lehne / und anderer habenden Privilegien ernstlich /  
daß Sie alsbald zur Auffsitzung der Ritter - Pferde sich parat  
halten / und auff den 13. nechst kommenden Monath Novembr.  
mit Ihren schuldigen Ros - Diensten / und so stark Sie immer  
können / auch Ihren Schützen / und was sie sonst an Pferden  
auffbringen können (welches Ihnen bey diesem extraordinairen Falle /  
an

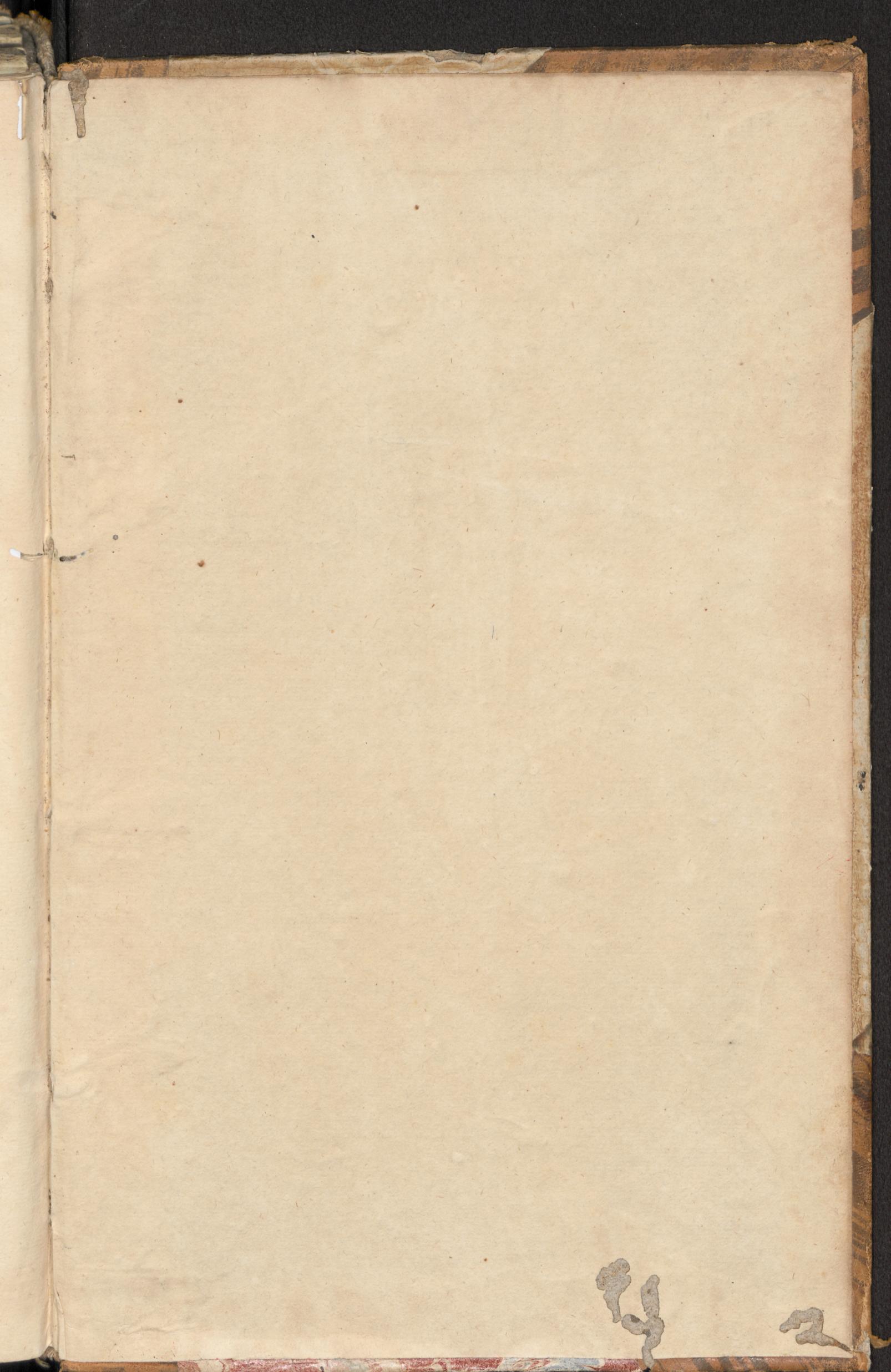
an Thren Ordinairen Ros - Diensten ullpræjudicirlich seyn soll:) und zwar mit guten tüchtigen Gewehren respective der Gebühr/ auch mit aller Nothdurft und Zehrung auff ein Monath verse- hen/ Abends zu Parchim / und des folgenden Morgens auff dem Münster-Platz daselbst / unauffbleiblich erscheinen sollen / da- mit Sie / nach erheischender Nothdurft / und auff weitere Unsere gnädigste Ordre, an Orth und Enden/ da es von nöthen/ gebrau- chet werden können.

Wie nun solche Unsere Landes - Väterliche Sorgfalt zu  
seinem andern ende / als dieser Lande/ und eines Jeden Sicher-  
heit / Conservation und Wolsfahrt / auch Abfahrung aller an-  
scheinenden Gefahr und Unruhe/ angesehen ist ; Als wird ein  
Jeder / in Erwegung dessen / umb so viel williger sich einsinden/  
und zu Erweisung seiner Schuldigkeit / womit Er Gott / Uns/  
seinem Landes- Herrn und dem Vaterlande verbunden ist/ an  
nichts ermangeln lassen. An dem geschicht Unser gnädig-  
ster Will und Mehnung / Datum auff Unser Vestung Schwerin  
den 17. Octobr. Anno 1709.

## Friedrich Wilhelm.









intervention, es sey von ganzen Collegiis, oder einzelnen Personen,  
was Würden oder Standes sie seyn möchten/  
also auch nicht die Ausbittung einer Geld-Straße *ad pios*  
*usus*, annehmen / sondern mit Ungnade / die eine Vor-  
sprach zuthun sich unternehmen wolten / auch wol mit  
würdlicher Straße ab- und zurück weisen wollen/ Gestalt-  
sam wie Wir es für eine sonderbare Probe und Zeichen  
der schuldigsten unterthänigsten Devotion und gehorjams  
achten und halten werden / wann Untere Diener / Va-  
gallen und Unterthanen/ diesem Unserm Edicto unterthänigst  
nachleben werden / so sind Wir wiedrigens als des bestän-  
digen Entschlusses/ über diese Unsere Verordnung/ mit behö-  
riger Schärfe/ ohne allen regard, jederzeit steif und unveränder-  
lich zu halten/ auch diejenige/ welche aus eingebildeter übrigen  
Klugheit/ über diese Unsere Verordnung zu critisiren/ zuglos-  
siren / oder wohl gar dieselbe/ ihrer vermeintlichen Schärfe  
halber/ zu tadeln / sich ungebührlich erdreisten sollten/ mit  
ernstlicher und unmachbleiblicher Straße der Geld-Busse/  
Gefängniß/ privirung der Ehren-Ambter und Chargen, oder  
sonsten/ nach Beschaffenheit des Verbrechens/ und darben sich  
findenden Umständen/ unnachlässig anzusehen und zu belegen.

Wornach sich einjeder zu achten, und für Ungelegen-  
heit / Schimpff und Schaden zu hüten hat. Zu Uhrkund  
dessen haben Wir dieses Edictum eigenhändig unterschrieben/  
und mit Unserm Fürstlichen Insiegel bedrucken lassen.  
So geschehen und gegeben in Unser Residentz-Stadt und  
Burg Rostock den 27. Martii 1715.

Carl Leopold.

